Österreichische Wertarbeit

Wien X, Wienerbergstraße 21—25

A 7043

(Pr.Z. 1239; EW — DZ 585.)
Eduard Poihs, Spezialfacharbeiter.

(Pr.Z. 1241; M.Abt. 2 a — 10.)
Ignaz Rollinger, Kraftwagenlenker.

(Pr.Z. 1244; M.Abt. 2 a — 11.)
Angela Scherzinger, Fürsorgerin.

(Pr.Z. 1247; M.Abt. 2 a — 11/Sch 628/62.)
Alfred Schubert, Kanzleioffizial i. z. R.

(Pr.Z. 1250; M.Abt. 2 a — 11.)
Ernst Sindelka, Löschmeister.

(Pr.Z. 1251; VB — P 17.813/8.)
Raimund Smejkal, angelernter Arbeiter.

(Pr.Z. 1252; M.Abt. 2 a — 11.)
Berta Sucharkiewicz, Stationsschwester.

(Pr.Z. 1254; M.Abt. 2 a — 12.)
Wilhelm Turner, Wasserleitungsoberaufseher.

(Pr.Z. 1255; EW — DZ 569.)
Christian Uhl, Betriebsoberkontrollor.

(Pr.Z. 1256; M.Abt. 2 a — 12.)
Rudolf Wahner, Brandmeister.

(Pr.Z. 1269; M.Abt. 2 a — 12.)
Arthur Wiesenfeld, Maschinarbeiter.

(Pr.Z. 1259; M.Abt. 2 a — 12.)
Leopold Zethofer, Werkmeister.

(Pr.Z. 1260; M.Abt. 2 a — 12.)
Rudolf Zinnert, Facharbeiter.

Die Ausschußanträge zu folgenden Geschäftsstücken werden genehmigt und dem Gemeinderat vorgelegt:

Berichterstatter: StR. Bock

(Pr.Z. 1183; M.Abt. 1 — 356.)

Kollektivvertrag für landwirtschaftliche Wander(Saison-)arbeiter der Stadt Wien für das Jahr 1964.

Berichterstatter: VBgm. Mandl

(Pr.Z. 1270; M.Abt. 7 — 1103.)

SW-Möbelaktion; Subvention.

Kundmachungen der Stadt- und Landesplanung

(M.Abt. 18 — Reg I/10/63.)
Plan Nr. 4129

Auflegung

Auflegung eines Entwurfes über die Abänderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Stephansplatz, Wollzeile, Riemergasse, Singerstraße und Stock im Eisen-Platz im 1. Bezirk (Kat.G. Innere Stadt).

Der vorumschriebene Entwurf des Magistrats wird auf Grund des § 2 Abs. 4 der BO für Wien in der Zeit vom 22. Juli bis 5. August 1964 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann während der Dienststunden in der M.Abt. 18 — Stadt- und Landesplanung, 1, Rathaus, Stiege 5, 2. Stock, Tür 401, vorgenommen werden. Innerhalb der Auflagefrist können von den Eigentümern der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftlich Vorstellungen eingebracht werden.

Wien, am 14. Juli 1964

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 18

(M.Abt. 58 — 1024/64.)

Kundmachung

vom 13. Juli 1964 über die Abänderung der Magistratskundmachung, betreffend den Schutz von Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien.

Artikel I

Gemäß § 111 der Verfassung der Stadt Wien wird die Kundmachung des Wiener Magistrats vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58 — 1127/52, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 53/1952, Seite 8, abgeändert wie folgt:

In der Ziffer 6 hat der 2. Absatz zu lauten:

„Wer den Bestimmungen der Punkte 1 bis 5 oder 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft."

Artikel II

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1964 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

(M.Abt. 59 — W 218/64.)

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 8. Juli 1964, betreffend die Festsetzung eines Werttarifs für die in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. September 1964 (III. Quartal) auf behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schweine.

Gemäß § 52 lit. b) des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177 (Tierseuchengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122, wird für das Gebiet des Bundeslandes Wien für Schweine, die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten, nachstehender Werttarif festgesetzt:

Ferkel bis 8 Wochen 19 S, Ferkel über 8 Wochen und Läufer bis 50 kg Lebendgewicht 19 S, Nutzschweine über 50 kg Lebendgewicht 16.50 S je Kilogramm Lebendgewicht.

Der Landeshauptmann:
Jonas e. h.

A 7299

SCHALUNGSSTEINE
MAUERSTEINE
ZWISCHENWANDST.
STATIC-DECKE
GEHWEGPLATTEN

BETONWERK LEOP. HAINDL
MARKGRAFNEUSIEDL BEI WIEN (NÖ)
Tel. 4 DV von Wien über Tel. 57 94 00

H. SCHRANZHO
Gegründet 1876
Wien XIV, Ameisg
Tel. 92 56 62, 92 56 63 Fernsc
Ausführung sämtlicher Isolieru
gegen Wärme, Kälte
A 6566 Technische

Heizverluste
Zugluft
Lärm u. Staub
4 wichtige
in E
zu beseiti
HEIMFR
Fenster- und Türdic
Lebensdauer über 30 Ja
HEINRICH FRITSCH, Wien VII, Kir
Telephon 44 51 53, 93 4
Lieferant der Gemeind

(M.Abt. 59 — W 221/64.)

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 8. Juli die Festsetzung eines Werttarifs für 1. Juli bis 31. Dezember 1964 (II. Ha behördliche Anordnung getötetes od behördlich angeordneten Impfung flügel.

Gemäß § 52 a des Gesetzes vom RGBl. Nr. 177 (Tierseuchengesetz), in Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, BG für das Gebiet des Bundeslandes Wi das auf behördliche Anordnung get infolge einer behördlich angeordnete endete, nachstehender Werttarif fes

1. **Hühner:**
Kücken bis 6 Wochen 9 S je Stück, 12 Monate 20 S, Legehühner bis 30 M hühner über 30 Monate 15 S je Kilo gewicht.
2. **Truthühner:**
Kücken bis 6 Wochen 30 S je Stück, 12 Monate 22 S, Althühner über 12 Kilogramm Lebendgewicht.
3. **Gänse:**
Kücken bis 6 Wochen 35 S je Stück 12 Monate 18 S, Altgänse über 12 Kilogramm Lebendgewicht.
4. **Enten:**
Kücken bis 6 Wochen 16 S je Stück 12 Monate 20 S, Altenten über 12 Kilogramm Lebendgewicht.
5. **Alles andere Geflügel:** 17 S je Kilog gewicht.

Der La
J

Fälligkeitstermine der Ab Stadt Wien im Aug

Im August sind nachstehende Abgab
1. August: Überhöhungsabgabe.
10. August: Ankündigungsabgabe tränkesteuer für Juli, Gefrorenesst Vergnügungssteuer und Sportgros zweite Hälfte Juli.
14. August: Anzeigenabgabe für Jul Juli.
15. August: Lohnsummensteuer fü steuer zu einem Viertel ihres Jahres dieser 200 S übersteigt.
25. August: Vergnügungssteuer und für die erste Hälfte August.

BAUSPENGLEREI
Josef Ertler
Wien III, Rüdengasse 19
Gegründet 1872 Telephon 72 12 81 Serie
A 6736

FRED SCHASCHL
MALER · ANSTREICHER · SPRITZLACKIERER
Spezialist für moderne Rau
Maler-, Anstreicher- un
lackierarbeiten in bester A
Wien XVIII, Canongasse 22,
Kontrahent der Gemeinde W

LICHTBERATUNGEN – BELEUCHTUNGSANLA
G. A. BARTENBACH Ges. m. b. H.
A 6379/13 WIEN XVIII, Hildebrandgasse 28 · Tel. 3

re Montagebewehrung von 1Φ5,5 bis 1Φ7.
: Mehrbedarf an Zugbewehrung wird
betonrippe angeordnet. Bei Hohlbalken
Länge werden die nur mit 2Φ6 bewehr-
ken in einer in Feldmitte liegenden,
10 cm breiten, mit mindestens 1Φ18 be-
errippe gestoßen, wobei die Zugeinlagen
ken um die Bewehrung der Querrippe
geführt und in der Druckzone der Orts-
verankert werden; die Bewehrung der
pen reicht durch die Querrippe hin-
l auf die ganze Deckenlänge. Bei teil-
einspannung oder bei Decken über
eldern erhalten die Ortsbetonrippen in
chenden Bereichen eine obere Beweh-
eit eine Schubsicherung erforderlich ist,
ewehrung der Ortsbetonrippen durch
zt. Zur Vergrößerung der Nutzhöhe oder
ung einer Querbewehrung kann ein
n 3 bis 5 cm Dicke hergestellt werden.
ken werden am Auflager mittels ihrer
einem umlaufenden Stahlbetonrost ver-
Hohlräume werden derart verschlossen,
ton dieses Rostes mit der darunter-
auer etwas bündig ist. Bei Querrippen
Hohlräume derart verschlossen, daß der
Querrippen etwa 10 cm in die Hohl-
Hohlbalkens eindringt.

BALKENSTOSS

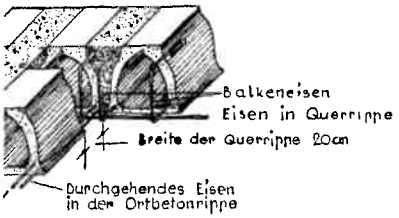

en

Auflagen:

alken sind aus Beton mindestens der
, die Ortsbetonrippen, die Querträger
hließungsroste mindestens in der Güte
stellen.
en, in denen die für unbewehrten Beton
chubspannung 4 kg/qcm für B 160 und
für B 225 überschritten wird, ist eine
ng der Ortsbetonrippen vorzusehen.
sten von 400 kg/qm und darüber ist,
von Decken unter Räumen für land-
iche Lagergüter entweder mindestens
ippe oder ein querbewehrter Aufbeton
. Die Nutzlast ist mit 800 kg/qm be-

erechnung der Betonspannungen darf
einem zwischen den Hohlbalken und
eton eintretenden Spannungsausgleich
werden.
ie Stahlbetonskelettbauten aussteifen,
ewehrtem Aufbeton herzustellen.
bringen des Ortsbetons dürfen nur
n von höchstens 75 l Inhalt auf Pfosten
rwendet werden.
Baufall ist eine Standberechnung vor-
tatt dessen kann auch eine von hier-
migte Bemessungstafel vorgelegt wer-
r die dem betreffenden Bauvorhaben
de Maßzahlen hervorgehoben sind.
ist mittels der Enden der Einlagen in
aufenden Stahlbetonrost zu verankern.
ge Aufbeton ist mit dem Ortsbeton
en Hohlbalken in einem Arbeitsgang
.
ndung ist gestattet, falls die I.B.G.-
cke in den Plänen angeführt und
leichstück eine Abschrift des Zulas-
es angeschlossen ist. Von der Ver-
vor der Ausführung die M.Abt. 35
bs. 5 der BO für Wien zu verständigen;
d die Baubeginnsanzeige nach § 124
.
müssen Entwurf, Berechnung und
den Bestimmungen der BO für Wien
Grund dieser BO erlassenen Verordnung
nten Normen entsprechen.
e behält sich die Änderung, die Er-
den Widerruf dieser Zulassung vor.

Verlautbarung

t vom 3. bis 25. März wurden be-

Vereinsabzeichen

ne: Wander- und Geselligkeitsverein
„Landesleitung Wien", „Freie Tech-
ng Nibelungia", „Kultur- und Sport-
der NEWAG-Belegschaft", „Austria,
den Wiederaufbau".

Vereinsfahne

ein „Gesangverein »St. Lukas« der
nstreichermeister Wiens".
gemäß §§ 7 und 8 der Ministerial-
vom 26. Februar 1917, RGBl. Nr. 79,

Sicherheitsdirektion Wien

Kundmachung

des Wiener Magistrats vom 10. April 1953, M.Abt. 58 — 2834/52, betreffend die widmungswidrige Benützung öffentlicher Rettungszillen und Rettungsmittel der Stadt Wien sowie öffentlicher Brücken.

Auf Grund § 111 der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 wird verordnet:

Jede wie immer geartete Beschädigung öffentlicher Rettungszillen und sonstiger Rettungsmittel der Stadt Wien, die widmungswidrige Verwendung sowie jede den ordnungsmäßigen Gebrauch dieser Gegenstände beeinträchtigende Handlung, wie insbesondere das Besteigen von Rettungszillen durch hiezu nicht berechtigte Personen, ist verboten. Jede widmungswidrige Benützung von dem öffentlichen Verkehr dienenden Brücken, insbesondere das Besteigen von Brückentragwerksteilen, -widerlagern und -geländern durch hiezu nicht berechtigte Personen, das Abwerfen von Gegenständen und dergleichen sowie das Herunterspringen von Brücken ist verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung mit Geldstrafen bis zu 400 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Behörde hat im Straferkenntnis, womit der Beschuldigte einer nach dieser Kundmachung strafbaren Verwaltungsübertretung schuldig erkannt wird, auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche der Stadt Wien gegen den Beschuldigten zu entscheiden.

Wiener Magistrat
im selbständigen Wirkungsbereiche.

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

M.Abt. 18 — Reg III/13/52
Plan Nr. 2615

Auflegung eines Entwurfes, betreffend Abänderung des Bebauungsplanes, Auflassung der projektierten Verbindung zwischen Bahnhof St. Marx mit der Verbindungsbahn im 3. Bezirk.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Bauordnung für Wien wird der Entwurf in der Zeit vom 25. April bis 12. Mai 1953 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann an allen Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in der M.Abt. 18 — Stadtregulierung, Wien 1, Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Tür 1, vorgenommen werden. Innerhalb der Auflagefrist können hinsichtlich der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftlich Vorstellungen eingebracht werden.

Wien, am 17. April 1953.

Magistrat der Stadt Wien
M.Abt. 18 — Stadtregulierung

Tierseuchenausweis

über die in der Berichtszeit vom 16. bis 31. März 1953 in Wien herrschenden und erloschen erklärten, anzeigepflichtigen Tierseuchen

A. Es herrschen:

1. **Ansteckende Schweinelähmung:** Im 21. Bezirk in 1 Gehöft (neu).
2. **Geflügelpest:** Im 2. Bezirk in 1 Gehöft (neu), im 16. Bezirk in 1 Gehöft (neu), im 18. Bezirk in 1 Gehöft (neu), im 19. Bezirk in 3 Gehöften (davon 2 neu), im 21. Bezirk in 2 Gehöften (neu), im 22. Bezirk in 8 Gehöften (davon 7 neu), im 23. Bezirk in 8 Gehöften (davon 7 neu), im 24. Bezirk in 3 Gehöften (davon 2 neu), im 25. Bezirk in 1 Gehöft, im 26. Bezirk in 2 Gehöften (neu), zusammen: 10 Bezirke, 30 Gehöfte (davon 25 neu).
3. **Bösartige Faulbrut der Bienen:** Im 12. Bezirk in 1 Gehöft (neu).
4. **Milbenseuche der Bienen:** Im 18. Bezirk in 1 Gehöft (neu), im 20. Bezirk in 1 Gehöft (neu), Zusammen: 2 Bezirke, 2 Gehöfte (neu).
5. **Deckseuchen der Rinder:** Im 21 Bezirk 4 Gehöfte, im 26. Bezirk 1 Gehöft, zusammen: 2 Bezirke, 5 Gehöfte.

B. Festgestellt und erloschen erklärt:

1. **Schweinepest:** Im 24. Bezirk in 1 Gehöft.
2. **Rotlauf der Schweine:** Im 14. Bezirk in 1 Gehöft.

C. Erloschen erklärt:

1. **Geflügelcholera:** Im 24. Bezirk in 1 Gehöft.
2. **Geflügelpest:** Im 16. Bezirk in 1 Gehöft, im 19. Bezirk in 3 Gehöften, im 24. Bezirk in 1 Gehöft, zusammen 3 Bezirke, 5 Gehöfte.

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Hutterer e. h.,
Oberveterinärrat

Richtigstellung

Im „Amtsblatt der Stadt Wien" Nr. 31 vom 18. April 1953, Seite 2, Spalte 1, 2. Absatz, „Die Wiener Stadtbibliothek", hat sich ein sinnstörender Fehler eingeschlichen und soll es nicht heißen: Zur Feier des 100. Geburtstages, sondern des 100. Todestages . . .

Marktbericht

vom 13. bis 18. April 1953

Die Preise sind in Groschen je Kilogramm angegeben (falls nicht anders bezeichnet).

Gemüse

	Verbraucherpreise	
Glassalat, Stück	100— 200	(250)
Tschapperlsalat	800—1000	
Vogerlsalat	500—1000	
Kohl	180— 300	(360)
Kohlsprossen	600— 800	
Weißkraut	240— 260	
Rotkraut	260— 300	
Kohlrabi	160— 200	(250)
Kohlrabi, Stück	80— 150	
Karotten	360— 500	(680)
Rote Rüben	180— 280	
Sellerie	300— 400	(500)
Sellerie, Stück	100— 200	
Blätterspinat	100— 160	(200)
Stengelspinat	60— 100	
Porree	200— 300	
Zwiebeln	300— 500	
Knoblauch	1000—1400	
Radieschen, Bund	120— 180	(200)
Glassalat	1000—1400	

Pilze

	Verbraucherpreise
Champignon	3600—4600

Kartoffeln

	Verbraucherpreise
Kartoffeln, rund	90— 150
Kartoffeln, lang	160— 240
Kipfler	250— 340

Obst

	Verbraucherpreise	
Äpfel	200— 500	(700—1100)
Nüsse	1200—1400	

Zufuhren (in Kilogramm)

	Gemüse	Kartoffeln	Obst	Pilze	Zwiebeln
Wien	457.500	36.400	400	500	19.000
Niederösterreich	63.400	655.900	65.400	—	31.400
Oberösterreich	—	—	11.100	—	—
Burgenland	13.500	8.000	44.200	—	—
Steiermark	—	—	506.200	—	—
Tirol	—	—	900	—	—
Italien	127.000	—	1.200	—	1.000
Holland	115.900	—	—	—	—
Jugoslawien	6.000	—	—	—	—
Kanar. Inseln	22.900	—	—	—	—
Dänemark	1.500	—	—	—	—
Westindien	—	—	21.000	—	—
Griechenland	—	—	12.900	—	—
Kamerun	—	—	2.400	—	—
Türkei	—	—	—	—	16.500
Inland	534.400	700.300	628.200	500	50.400
Ausland	273.300	—	37.500	—	17.500
Zusammen	807.700	700.300	665.700	500	67.900

Agrumen: Italien 176.300 kg, Griechenland 2900 kg, Israel 25.700 kg, Spanien 40.000 kg, Marokko 8100 kg; zusammen 253.000 kg.

Milchzufuhren: 4,342.703½ Liter Vollmilch.

Zentralviehmarkt

Auftrieb	Ochsen	Stiere	Kühe	Kalbinnen	Summe
Wien	26	11	35	3	75
Niederösterreich	234	142	210	23	609
Oberösterreich	82	127	325	35	569
Steiermark	29	2	11	—	42
Kärnten	—	2	2	—	4
Burgenland	2	9	44	1	56
Tirol	1	9	71	8	89
Zusammen	374	302	698	70	1444
Kontumazanlage:					
Wien	—	—	2	—	2
Niederösterreich	1	—	—	—	1
Zusammen	1	—	2	—	3
Kontumazanlage:					
Oberösterreich	—	—	14	—	14
Salzburg	—	2	10	2	14
Zusammen	—	2	24	2	28

Huschkagasse und Kastanienallee auf dem stadteigenen Gst. 461/1, E.Z. 646, der Kat.G. Grinzing, enthaltend 213 Wohnungen, nach dem zu M.Abt. 24 — 5239/52 vorgelegten Entwurf der Architekten Arch. Z. V. Rudolf Eisler und Arch. Z.V. Schmidt wird mit einem Kostenerfordernis von 17,000.000 S genehmigt.

3. Die im Jahre 1952 erforderliche Baurate von 6,000.000 S ist auf A.R. 617/51 zu bedecken.

4. Die im Verwaltungsjahre 1952 nicht aufgebrauchten Kosten des Gesamterfordernisses sind in den Voranschlägen der nächsten Jahre sicherzustellen.

(A.Z. 1232/52; M.Abt. 26 — Sch 443/13/52.)

Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den GRA. VII, GRA. II, Stadtsenat und an den Gemeinderat weitergeleitet.

Die Errichtung eines zweiklassigen Schulpavillons in Wien, 24, Sittendorf, nach dem beiliegenden Entwurf mit einem Kostenerfordernis von 425.000 S wird genehmigt.

(A.Z. 1314/52; M.Abt. 23 — N/1/109/51.)

Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den GRA. II, den Stadtsenat und den Gemeinderat weitergeleitet.

Die Erhöhung des mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. Juni 1951, Pr.Zl. 1228, für den Neubau des Kindergartens, 20, Kapaunplatz, bewilligten Sachkredites von 1,700.000 S um 280.000 S auf 1,980.000 S wird genehmigt.

Die Mehrkosten sind im Voranschlag 1952 auf A.R. 405/51, Neubau von Kindergärten, zu bedecken.

(M.Abt. 58 — 1127/52)

Kundmachung

des Wiener Magistrates vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58 — 1127/52, betreffend den Schutz von Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien.

Auf Grund des § 111 der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 wird verordnet:

1. Das Betreten von Anlagen, die der Wasserversorgung der Stadt Wien dienen (Wasserbehälter, Aquädukte, Einsteigtürme u. dgl.), sowie der zugehörenden eingefriedeten Grundstücke durch unbefugte Personen ist verboten.

2. Jede Verunreinigung und Beschädigung der im Punkt 1 bezeichneten Anlagen und Grundstücke sowie der Leitungsstrecken der I. und II. Wiener Hochquellenleitung, insbesondere auch das unbefugte Entfernen der Grasnarbe, das Abladen von Schutt, Unkraut, Mist und Jauche und sonstigen Gegenständen ist verboten.

3. Auf den über Anlagen der in Punkt 1 angeführten Art sowie über den Leitungsstrecken der I. und II. Hochquellenleitung liegenden Grundflächen ist das Austreiben von Geflügel, das Weiden von Haustieren, das Befahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Entfernen, Versetzen oder Beschädigen der Trassensteine verboten. Ebenso ist das Ackern und Düngen daselbst — sofern hiefür nicht eine besondere Anordnung besteht — gleichfalls verboten.

4. Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Hantieren an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

5. Desgleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen und dergleichen, Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

6. Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden, unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Ahndung, mit Geldstrafen bis zu 400 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Behörde hat im Straferkenntnis, womit der Beschuldigte einer nach dieser Kundmachung strafbaren Verwaltungsübertretung schuldig erkannt wird, auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche der Stadt Wien gegen den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 VStG 1950).

Ausnahmen von den Bestimmungen der Punkte 2 und 3 können vom Magistrat der Stadt Wien bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe erteilt werden.

Die Magistratskundmachung vom 16. Mai 1923, M.Abt. 34 b — 1280/23, betreffend Bestimmungen zum Schutz von Wasserleitungsanlagen, wird hiemit aufgehoben.

Der Bürgermeister:
Jonas

(M.Abt. 59 — W 607/52)

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 9. Juni 1952, betreffend die Festsetzung des durchschnittlichen Marktpreises für auf behördliche Anordnung getötete oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendete Schlachtschweine für den Monat Juni 1952.

Gemäß § 52 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177 (Tierseuchengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122, wird der durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat in Wien für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notiert war, für den Monat Juni 1952 mit

18 S je Kilogramm Schlachtgewicht

festgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Jonas

(BDP: 4110/52)

Kundmachung

Dampfkesselprüfungskommissär

Dipl.-Ing. Karl Rykl, in Dienstverwendung beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 32 (Maschinenbau, Wärme-, Kälte- und Feuerungsanlagen, Energiewirtschaft), wurde auf Grund des § 49 Abs. 1 und 3 der Dampfkesselverordnung BGBl. Nr. 83/1948 mit Entschließung des Landeshauptmannes von Wien vom 13. Juni 1952 zum Dampfkesselprüfungskommissär für das Bundesland Wien bestellt.

Als solcher ist der Genannte zur Erprobung und Überwachung von nicht der Aufsicht der Eisenbahnbehörde unterstehenden Dampfkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern sowie zur Abnahme der Prüfung für Dampfkesselwärter berechtigt.

Sein Sitz ist beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 32, Wien 8, Friedrich Schmidt-Platz 5.

Wien, im Juni 1952.

Vom Amte der Wiener Landesregierung
mittelbare Bundesverwaltung
Stadtbauamtsdirektion

Flächenwidmun und Bebauungsp

M.Abt. 18 — 5450/51

Plan Nr. 2459

Auflegung eines Entwurfes, betreff und Neufestsetzung des Flächen Bebauungsplanes für Ober-Lanzend (Kat.G. Heiligenstadt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Wien wird der Entwurf in der Zeit 17. Juli 1952 zur öffentlichen Einsicl Einsicht kann an allen Wochenta von 9 bis 12 Uhr in der M.Abt. 18 — lierung, Wien 1, Rathaus, Stie Tür 1, vorgenommen werden. Inn lagefrist können hinsichtlich der in legenen Liegenschaften schriftlicl eingebracht werden.

Wien, am 23. Juni 1952.

Magistrat de
M.Abt. 18 — St

*

M.Abt. 18 — Reg/XIX/15/52

Plan Nr. 2534

Auflegung eines Entwurfes, betreff des Bebauungsplanes für das Gebiet weg, Eroicagasse und Beethovenga (Kat.G, Heiligenstadt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Wien wird der Entwurf in der Zeit 17. Juli 1952 zur öffentlichen Einsicl Einsicht kann an allen Wochenta von 9 bis 12 Uhr in der M.Abt. 18 — lierung, Wien 1, Rathaus, Stie Tür 1, vorgenommen werden. Inn lagefrist können hinsichtlich der in legenen Liegenschaften schriftlicl eingebracht werden.

Wien, am 24. Juni 1952.

Magistrat de
M.Abt. 18 — St

Tierseuchenausw

über die in der Berichtszeit vom 1. herrschenden und erloschen erklärte tigen Tierseuchen.

A. Es herrschen:

1. **Ansteckende Schweinelähmung** 1 Hof (neu).

2. **Rotlauf der Schweine:** Im 3., 17 je 1 Hof (neu); zusammen 4 Bezirk

3. **Geflügelpest:** Im 12. Bezirk 1 26. Bezirk 1 Hof; zusammen 2 E (1 neu).

4. **Deckseuchen der Rinder:** Im 26.

B. Festgestellt und erloschen

1. **Maul- und Klauenseuche:** 1 Sch

2. **Rotlauf der Schweine:** 1 Schlac 23. Bezirk 2 Höfe.

3. **Geflügelpest:** Im 10. Bezirk 1 Ho

C. Erloschen erklärt:

1. **Rotlauf der Schweine:** Im 22. B

2. **Geflügelpest:** Im 22. Bezirk 2 H zirk 1 Hof; zusammen 2 Bezirke, 3 E

Der Abteilur
Dr. Tsche
Veterinäran

(M.Abt. 11 — XVIII/49/52)

Bescheid

Über Antrag des Österreichischen Jugend wird der Band Nr. 3 „B Mann" des periodischen Druckwerk ries" gemäß § 10 Abs. 1 des Bund 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, von jed an Personen unter 16 Jahren ausg dessen Vertrieb durch Straßenverk tungsverschleiß sowie das Ausstell oder Anschlagen an Orten, wo er unter 16 Jahren zugänglich ist, unter

Wien, den 14. Juni 1952.

B A U U N T E R N E H M U N G
ED. AST & CO INGENIEURE
WIEN VI, GETREIDEMARKT 11, TEL. B 26-0-98, B 26-2-12 · GRAZ
INGENIEUR-HOCHBAU · INDUSTRIEANLAGEN · SCHA
IN STAHLBETON · WASSERKRAFTANLAGEN · W
BRÜCKENBAU · STOLLENBAU · CHEM. BODENVERFES

Kleinmond Isoliertechnik

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- und BRANDSCHUTZ

TEL. 23 49 66
FS 13 30 49 KLUCO

1222 WIEN
HOSNEDLGASSE 14

KONTRAHENT ÖFFENTLICHER DIENSTSTELLEN

Maria Koch

Mäh-, Räum- und Reinigungsa

1210 Wien

Leopold-Ferstl-Gasse 18/2
8272 Sebersdorf 76 (0 33 33) 2

KONTRAHENT DER STADT W

Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke
Abteilung F — Bauangelegenheiten

Öffentliche Kundmachungen

Öffentliche Kundmachung über die Herstellung von Gewichtsschlosserarbeiten und Stiegengeländern für das Garagen- und Bürogebäude der Wiener Elektrizitätswerke, 9, Rummelhardtgasse 5—7.

Ausschreibende Stelle: Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, Abteilung F, Bauangelegenheiten, 15, Zinckgasse 27.

Die Anbotsunterlagen liegen ab Freitag, den 23. Dezember 1983, bis Freitag, den 20. Jänner 1984, im 1. Stock, Zimmer 103, in der Zeit von 8 bis 15 Uhr auf.

Öffentliche Anbotsverhandlung am Montag, dem 23. Jänner 1984, um 10 Uhr, 15, Zinckgasse 27, 1. Stock (Sitzungszimmer).

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

Das Anbot ist in fest verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Anbot über die Herstellung von Gewichtsschlosserarbeiten und Stiegengeländern für das Garagen- und Bürogebäude der Wiener Elektrizitätswerke, 9, Rummelhardtgasse 5—7" an die Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, Abteilung F, Bauangelegenheiten, 15, Zinckgasse 27, abzugeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllte und mit den üblichen Beilagen versehene Anbote (laut ÖNORM A 2050, Punkte 4,55 und 4,56) kann keine Rücksicht genommen werden.

Es werden nur jene Firmenanbote berücksichtigt, wenn die Bieter alle in Österreich notwendigen Berechtigungen und nachweisbar den nötigen Betriebsumfang und die entsprechende Erfahrung besitzen.

Die Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke bewahren sich das Recht der freien Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Anbote.

Es wird für die Ausschreibungsunterlagen ein Betrag von 150 S bei Abholung eingehoben.

*

Öffentliche Kundmachung über die Malerarbeiten für das Garagen- und Bürogebäude der Wiener Elektrizitätswerke, 9, Rummelhardtgasse 5—7.

Ausschreibende Stelle: Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, Abteilung F, Bauangelegenheiten, 15, Zinckgasse 27.

Die Anbotsunterlagen liegen ab Freitag, den 23. Dezember 1983, bis Freitag, den 13. Jänner 1984, im 1. Stock, Zimmer 103, in der Zeit von 8 bis 15 Uhr auf.

Öffentliche Anbotsverhandlung am Montag, dem 16. Jänner 1984, um 10 Uhr, 15, Zinckgasse 27, 1. Stock (Sitzungszimmer).

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

Das Anbot ist in fest verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Anbot über die Malerarbeiten für das Garagen- und Bürogebäude der Wiener Elektrizitätswerke, 9, Rummelhardtgasse 5—7" an die Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, Abteilung F, Bauangelegenheiten, 15, Zinckgasse 27, abzugeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllte und mit den üblichen Beilagen versehene Anbote (laut ÖNORM A 2050, Punkte 4,55 und 4,56) kann keine Rücksicht genommen werden.

Es werden nur jene Firmenanbote berücksichtigt, wenn die Bieter alle in Österreich notwendigen Berechtigungen und nachweisbar den nötigen Betriebsumfang und die entsprechende Erfahrung besitzen.

Die Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke bewahren sich das Recht der freien Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Anbote.

Es wird für die Ausschreibungsunterlagen ein Betrag von 50 S bei Abholung eingehoben.

(WStW — E—B/7.)

Vergabe von Erd- und Kabelverlegungsarbeiten

Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Kabelverlegungsarbeiten in 12, Umspannwerk Süd-Eichenstraße. Die gesamte Grabenlänge beträgt zirka 2530 lfm.

Öffentliche Anbotsverhandlung am Dienstag, dem 17. Jänner 1984, um 9 Uhr in der Direktion der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4, 4. Stock, Zimmer 443.

Anbotsabgabe bis spätestens 8.45 Uhr in der Direktion der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, 5. Stock, Zimmer 501.

Die Anbotsunterlagen liegen in der Direktion der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke, 5. Stock, Zimmer 501, von 8 bis 15 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf beziehungsweise sind käuflich erhältlich.

Alle Anbote müssen die laut ÖNORM B 2061 üblichen Beilagen (K-Blätter) beinhalten. Auf verspätet einlangende Anbote wird keine Rücksicht genommen.

Die Bieter müssen nachweislich über die entsprechende Erfahrung auf dem Gebiet der Verlegungsarbeiten für Höchstspannungskabel (Niederdruckölkabel) sowie über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke bewahren sich das Recht der freien Wahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Anbote.

(MA 1 — 479/83.)

Reisegebührenvorschrif Stadt Wien — Änderu

(Beschluß des Stadtsenats von 29. November 1983, PrZ 3542)

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt W blatt der Stadt Wien Nr 51/1981, in der Fassu schlusses des Stadtsenats, Amtsblatt der Sta 1/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs 3 und 4 haben zu lauten:
„(3) Das Kilometergeld gemäß Abs 2 beträ
a) für Motorfahrräder und Motorräder Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer ....
b) für Motorräder mit einem Hubraum üb je Fahrkilometer .....
c) für Personen- und Kombinationskra Fahrkilometer.....
(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0.40 kilometer."

2. Dem § 43 ist folgender Satz anzufügen:
„Diese Sonderbestimmungen gelten auch lungsaufenthalte mit Gruppen von Patient reich des Anstaltenamts."

Artikel II

Art I tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft

IAKW

Öffentliche Ausschreibung

für das Österreichische Konferenzzentrum über schallabsorbierende Verkleidungen von Deckenuntersichten in Werkstätten und Haustechnikbereichen.

Ausschreibende Stelle:

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG, 1223 Wien, Wagramer Straße 23.

Leistungsumfang:

Zirka 5000 qm Deckenuntersichten, Platten aus schallabsorbierendem Material, 5 cm dicke Holzwolleplatten, in Trockenmontage auf Stahlbetondeckenunterseite.

Ausführungszeitraum:

Juli 1984.

Ausgabe der Unterlagen:

Vom 10. Jänner bis 3. Februar 1984.

Anbotsabgabe:

Dienstag, 14. Februar 1984, bis 9 Uhr bei IAKW-AG. Es wird darauf verwiesen, daß der Postweg innerhalb der Anbotsfrist zu berücksichtigen ist.

Anbotseröffnung:

Dienstag, 14. Februar 1984, 10 Uhr, bei IAKW-AG.

Zuschlagsfrist:

Bis 11. Mai 1984.

Die Ausschreibungsunterlagen mit Plänen und Leistungsverzeichnis sowie Vertragsbestimmungen können gegen Einzahlung von 1400 S inkl. Umsatzsteuer bei IAKW-AG, 1223 Wien, Wagramer Straße 23, 1. Stock, Zimmer 118, werktags (außer Samstag), von 9 bis 12 Uhr abgeholt werden.

Anbote können nur berücksichtigt werden, wenn die Bieter alle in Österreich notwendigen Berechtigungen besitzen und ähnliche Arbeiten bereits durchgeführt haben.

Verordnung

des Gemeinderats vom 7. Dezember 1983, PrZ 3601, mit der die Kanalgebührenordnung 1978 geändert wird.

Auf Grund des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl Nr 673/1978, und des § 10 Abs 1 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978, LGBl für Wien Nr 2/1978, in der Fassung des Gesetzes LGBl für Wien Nr 24/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die mit Verordnung des Gemeinderats vom 27. November 1978 (Beschluß PrZ 3791, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 48/1978) in der Fassung der Verordnung des Gemeinderats vom 10. Dezember 1979 (Beschluß PrZ 3768, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52/1979), vom 23. Juni 1980 (Beschluß PrZ 1817, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 28/1980), vom 12. Dezember 1980 (Beschluß PrZ 3623, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52/1980), vom 17. Dezember 1981 (Beschluß PrZ 3257, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1981) und vom 10. Dezember 1982 (Beschluß PrZ 3599, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52/1982) erlassene Kanalgebührenordnung 1978 wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3 (1) Für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und Abscheidern sowie für die Erbringung besonderer Arbeitsleistungen und Beistellung von Geräten werden die Gebühren festgesetzt wie folgt:

	S
1. Senkgrubenräumung je Kubikmeter Aushub	67.—
2. Senkgrubenräumung, Überstundenzuschlag je Kubikmeter Aushub	14.—
3. Sickergrubenräumung je Kubikmeter Aushub	79.—
4. Abscheiderräumung je Kubikmeter Aushub, ohne Vernichtungsgebühr	83.—
5. Überstundenzuschlag zu Z 3 und 4, je Kubikmeter Aushub	16.—
6. Vernichtungsgebühr für Aushub aus Benzin-, Öl-, Fett- und Seifenabscheidern, halogenfrei, neutral, je Kubikmeter Aushub	1035.—
7. Zuschlag für Schlauchüberlängen bei Senkgruben-, Sickergruben- und Abscheiderräumung, je Meter Überlänge	14.—
8. Zuschläge für Abscheider- und Senkgrubenaushub bei Verführen des Aushubs bis 10 km über die Stadtgrenze, je Kubikmeter Aushub	89.—
9. Abscheiderfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	469.—
10. Einsatzwagen als Spezialfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	334.—
11. Hochdruckspülwagen, mit Lenker, je Stunde	434.—
12. Hochdruckspül-Saugwagen, mit Lenker, je Stunde	494.—
13. Fäkalwagen, mit Lenker, je Stunde	387.—
14. Unimog als Zugfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	256.—
15. Unimog als Kranfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	393.—
16. 6-t-Kipper, mit Lenker, je Stunde	244.—
17. 6-t-Kipper, mit Kran, mit Lenker, je Stunde	265.—
18. Bus für Personentransport, mit Lenker, je Stunde	256.—
19. Laborwagen, mit Lenker, je Stunde	351.—
20. 1 TV-Kanalauge einschließlich Fahrzeug und einem Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfälliger Dokumentation und Bildherstellung, je Stunde	898.—
21. Hauskanal-TV-Anlage einschließlich Fahrzeug und einem Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfälliger Dokumentation und Bildherstellung, je Stunde	509.—
22. Überstundenzuschläge zu Z 9 bis Z 21, je Stunde	111.—
23. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu Z 9 bis 21, je Stunde	185.—
24. TV-Kanalauge einschließlich Fahrzeug und einem Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfälliger Dokumentation und Bildherstellung, je Schicht	6620.—
25. Hauskanal-TV-Anlage einschließlich Fahrzeug und einem Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfälliger Dokumentation und Bildherstellung, je Schicht	3368.—
26. Werkstattwagen als besonders ausgerüstetes Spezialfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	404.—
27. Werkstatt-Plateauwagen, mit Lenker, je Stunde	281.—
28. Kleinbus für Personentransport, mit Lenker, je Stunde	264.—
29. Mannschaftswagen, mit Lenker, je Stunde	259.—
30. Überstundenzuschläge zu Z 26 bis 29, je Stunde	98.—
31. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu Z 26 bis 29, je Stunde	164.—
32. Angemietetes Fuhrwerk (1 bis 2 t), je Stunde	214.—
33. Angemietetes Fuhrwerk (5-t-Kipper), je Stunde	255.—
34. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu Z 32 und 33, je Stunde	76.—
35. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu Z 32 und 33, je Schicht	611.—
36. Renault 4, ohne Lenker, je Stunde	84.—
37. Lkw-Anhänger, Kipper 4 t, je Stunde	126.—
38. Ingenieurstunde	398.—
39. Werkmeisterstunde	283.—
40. Überstundenzuschläge zu Z 38 und 39, je Stunde	129.—
41. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu Z 38 und 39, je Stunde	209.—
42. Elektrikerstunde	255.—
43. Mechanikerstunde	244.—
44. Arbeiterstunde	208.—
45. Überstundenzuschläge zu Z 42 bis 44, je Stunde	122.—
46. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu Z 42 bis 44, je Stunde	171.—
47. Weitwarnleuchte, je Tag	28.—
48. Handscheinwerfer, je Tag	16.—
49. Notstromaggregat, 2,2 kW, je Stunde	155.—
50. Notstromaggregat, 28 kW, je Schicht	1100.—
51. Notstromaggregat, 50 kW, je Schicht	1685.—
52. Notstromaggregat, 300 kW, je Schicht	2807.—
53. Trash-Pumpe, 1400 l/min, je Stunde	118.—
54. Tiefsaugepumpe, 320 l/sec, je Schicht	854.—
55. Excenterschneckenpumpe, je Schicht	674.—
56. Notpumpenaggregat, 330 l/sec, je Schicht, ohne Transport und ohne Treibstoff	1573.—
57. Notpumpenaggregat, 1000 l/sec, je Schicht, ohne Transport, ohne Treibstoff	3481.—
58. Flight-Pumpe, 80 l/sec, je Stunde	129.—
59. Bieri-Pumpe, 40 l/sec, je Stunde	83.—
60. Exhaustor, je Stunde	118.—
61. Homelite-Gerät, ohne Transformator, je Stunde	147.—
62. Homelite-Gerät, mit Transformator, je Stunde	169.—
63. ein Krampen beiderseits schärfen einschließlich Maschinenarbeit	70.—
64. ein Krampenstiel neu einsetzen	60.—
65. ein Meißel schärfen und überdrehen einschließlich Maschinenarbeit	33.—
66. ein Krampenstiel, neu	32.—
67. Gaschromathograph, je Stunde	153.—
68. Atomabsorptionsspektralphotometer, je Stunde	166.—
69. VIS-Spektralphotometer, je Stunde	58.—
70. Infrarotspektralphotometer, je Stunde	86.—
71. Temperaturmeßgerät, Leihgebühr, je Tag	115.—
72. pH-Meßgerät, Leihgebühr, je Tag	173.—
73. Probennahmegerät, Leihgebühr, je Tag	346.—
74. Fokusbatterie, 1 Stück	6.—
75. Leihgebühr für Kanalausrüstung (eine Hose, eine Bluse, ein Kittel, eine Leinenkappe, ein Paar hohe Stiefel, eine Kopflampe und zwei Stück Fußlappen), je Tag	39.—
76. Ablagerung auf Planie, bis 5 t	336.—
77. Ablagerung auf Planie, über 5 t	591.—
78. 1 l Benzin	10.80
79. 1 l Diesel	9.90
80. 1 l Zweitaktgemisch	12.—
81. 1 Stück Fahrschein	12.—

(2) Die Posten 78 bis 80 sind nur bei der Beistellung von Pumpen und Notstromaggregaten vorzuschreiben."

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. In den Gebühren gemäß § 1 und § 3 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Verordnung

des Wiener Gemeinderats vom 7. Dezember 1983, PrZ 3602, mit der die Transportgebührenordnung 1976 geändert wird.

Auf Grund des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl Nr 673/1978, und des § 5 Abs 2 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl für Wien Nr 22/1965, wird verordnet:

Artikel I

Die mit Verordnung des Gemeinderats vom 11. Dezember 1975 (Beschluß PrZ 3508, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52/1975) in der Fassung der Verordnung des Gemeinderats vom 11. Dezember 1978 (Beschluß PrZ 4157, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 1/1979), vom 10. Dezember 1979 (Beschluß PrZ 3766, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52/1979), vom 12. Dezember 1980 (Beschluß PrZ 3668, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52/1980), vom 17. Dezember 1981 (Beschluß PrZ 3262, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 1/1982) und vom 28. Jänner 1983 (Beschluß PrZ 54, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 7/1983) erlassene Transportgebührenordnung 1976 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 und § 2 tritt an Stelle des Betrags von 1500 S der Betrag von 1600 S.

2. In § 2 tritt an Stelle des Betrags von 77 S der Betrag von 82 S.

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Zu den Gebühren gemäß § 1 und § 2 ist i Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent zu entri

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in

Verordnung

des Gemeinderats vom 7. Dezember 1983, Pr mit der die Verordnung des Gemeindera 29. März 1974 (Beschluß PrZ 694, Amtsblatt d Wien Nr 17/1974), betreffend Gebühren gem Abs 5 Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund Abs 5 Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBl fü Nr 10/1960, zuletzt geändert durch das Land LGBl für Wien Nr 5/1983, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderats vom 29 1974 (Beschluß PrZ 694, Amtsblatt der Stad Nr 17/1974), in der Fassung der Verordnu Gemeinderats vom 27. November 1978 (B PrZ 3789, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 48/1978), fend Gebühren gemäß § 20 Abs 5 Wasserverso gesetz 1960 wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. In den Gebühren gemäß § 1 ist die Umsat in der Höhe von 10 Prozent enthalten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in

Verordnung

des Gemeinderats vom 7. Dezember 1983, Pr mit der die Wassergebührenordnung 1982 ge wird.

Auf Grund des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausg gesetzes 1979, BGBl Nr 673/1978, und des § 20 Ab Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl für Wien 1960, wird verordnet:

Artikel I

Die Wassergebührenordnung 1982 (Be PrZ 3224, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1981) Fassung der Verordnung des Gemeinderats 10. Dezember 1982 (Beschluß PrZ 3528, Amtsbl Stadt Wien Nr 50/1982) wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„§ 5. In den Wasserbezugsgebühren und Wass lergebühren gemäß § 2 und § 4 dieser Wassergebü ordnung ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 P enthalten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in K

Verordnung

des Gemeinderats vom 7. Dezember 1983, PrZ mit der der Müllabfuhrabgabentarif 1976 geä wird.

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund de Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, Nr 673/1978, und des § 11 und § 12 des Müllabfu setzes 1965, LGBl für Wien Nr 19/1965, verordnet:

Artikel I

Der mit Verordnung des Gemeinderats 11. Dezember 1975 (Beschluß PrZ 3909, Amtsblat Stadt Wien Nr 52/1975) in der Fassung der Verord des Gemeinderats vom 13. Dezember 1979 (Bes PrZ 3538, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 52/1979), 12. Dezember 1980 (Beschluß PrZ 3571, Amtsblat Stadt Wien Nr 52/1980) und vom 17. Dezember (Beschluß PrZ 3225, Amtsblatt der Stadt Nr 51/1981) festgesetzte Müllabgabentarif 1976 wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. In den Grundbeträgen gemäß § 2 ist die Um steuer in Höhe von 10 Prozent enthalten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kr

Der Bürgermeis
i V Fröhlich-San

STABA Bauges.m.b.H

HOCHBAU TIEFBA

1030 WIEN
REISNERSTRASSE 20/1
TELEFON (0 22 2) 72 24 1

EXAKTA-
Gipszwischenwände sind schnell aufgestellt

ɜnwände im Rahmen einer Althaussanierung ɜustellen ist keine Hexerei: und zwar mit kta-Gipsbauplatten. Sie sind 66,6×50 cm 3 und in den Stärken von 6, 7, 8, 10 und 12 cm ältlich. Die Platten ermöglichen einen raschen fortschritt. Im Nu hat man eine Wand fertig, keinen Verputz mehr benötigt, eine glatte, riß-ɜ, ebene Oberfläche hat und sofort bemalt r tapeziert werden kann. Ein weiterer Vorteil Gipsplattenwand liegt darin, daß sie sich mit ɜr Bausäge leicht bearbeiten läßt. Auch kön- Elektro- und Sanitärleitungen sowie Armatu- einfach installiert werden. Selbstverständlich en sich an der massiven Vollgipswand auch sen, Waschbecken, Boiler, Hängeschränke Lampen befestigen. Nähere Auskünfte gibt ɜnter der Telefonnummer 0 26 22/42 91. Anzeige

Den Fachmann fragen, wenn's um Bauschutt geht

ɜreits 1971 entsorgte die Firma Nemetz & Sohn Wiener Baustellen mit Absetzkippern. Ihr Chef gilt ler eigentliche Erfinder dieser damals revolutionä- Transportgeräte. Heute hat das Unternehmen ɜcontainer und Mulden bis 25 m³ Fassungsvermö- eingesetzt und ist damit starker Partner der Indu-

ɜ Gründung der Firma Nemetz erfolgte um die ɜundertwende. 1962 wurde der ersté Kipper mit ɜkran angeschafft. Heuer wird die neue Betriebs- ɜ in Leopoldsdorf bei Wien eröffnet. Bei Nemetz t ein komplettes Angebot für die Bauwirtschaft zur ɜigung. Vor allem ist man auf die Baustellenbeliefe- und -übersiedlung eingerichtet.

ɜ Einrichtung des Fuhrparks mit Funk macht die- sehr schnell dispositionsfähig. In letzter Zeit ka- zwei Kanalsaug- und Spülfahrzeuge hinzu. Die Ab- dipper und Containerfahrzeuge entsprechen hohen rderungen und sind zumeist mit 12-mt-Kränen erüstet. Selbstverständlich arbeitet die Firma Ne- auch an kommunalen Aufgaben für die Stadt mit, wie zum Beispiel bei der Schneeräumung im ɜn strengen Winter. ANZEIGE

Vergabe von Leistungen

. 24 — 3/09/023.)

ffentliche Ausschreibung der Steinmetzarbei- (bestehend aus 25 m² Granitplatten, 120 lfm nitstufen und 50 lfm Silikonfugen herstellen, ungsgitter und Fußabstreifgitter versetzen) für städtischen Althäuser, 9, Lazarettgasse 6—12.

ɜ Anbotsunterlagen liegen in der MA 24, ange Gasse 30, 4. Stock, Zimmer 413, während Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf bzw. zum Preis von 210 S käuflich erhältlich (8 bis hr, Zimmer 411).

ɜbotsabgabe bis spätestens am Tag der Anbots- fnung in der MA 24, 8, Lange Gasse 30, 4. Stock, mer 411.

ɜbotseröffnung am Donnerstag, dem 21. Jänner um 10.15 Uhr in der MA 24, 8, Lange Gasse 30, ock, Zimmer 407

ɜschlagsfrist: 15 Wochen.

*

26 — RV 2044/87.)

fentliche Ausschreibung der Schlosserarbei- ɜm Rathaus, 1, Lichtenfelsgasse 2.

ɜ Anbotsunterlagen liegen in der MA 26, 1120 ɜ, Niederhofstraße 23, 4. Stock, Zimmer 423, in Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr zur ɜtlichen Einsichtnahme auf bzw. sind zum s von 125 S käuflich erhältlich.

ɜbotsabgabe bis spätestens am Tag der Anbots- fnung bis 13.30 Uhr in der MA 26, 1120 Wien, erhofstraße 23, 4. Stock.

ɜbotseröffnung am Dienstag, dem 2. Februar , um 13.30 Uhr in der MA 26, 1120 Wien, Nieder- traße 23, 4. Stock, Sitzungszimmer 437.

ɜf Wunsch werden die Anbotsunterlagen gegen enersatz (Nachnahme) auf dem Postweg zuge- t.

schlagsfrist: 8 Wochen.

H. SCHU & Co.

Gesellschaft m. b. H.

SPRENGUNGEN

Spezial-Abbruch-unternehmen

Büro, Lagerplatz und Sägewerk:
1110 Wien, Geringergasse 19—21
Telefon 76 31 68, 76 66 48

FL-Planungsgesmbh
Fischabachgasse 23, 2700 Wiener Neustadt
Telefon 0 26 22/52 192

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung der Renovierungsarbeiten für 8, Stolzenthalergasse 14, nach dem WSG 1984, BGBl Nr 483/1984.

Ausschreibende Stelle: FL-Planungsgesmbh, Fischabachgasse 23, 2700 Wiener Neustadt.

Die Leistungsverzeichnisse (zweifach) für nachfolgend angeführte Professionistenarbeiten sind gegen telefonische Voranmeldung bei FL-Planung vom 7. bis 13. Jänner 1988, 8 bis 17 Uhr, zum Selbstkostenpreis erhältlich. Auskunft und Planeinsicht ebendort.

An Anbotsunterlagen können behoben werden:

Angabe der Gewerke:

Baumeister,	Tischler,
Zimmerer,	Fliesenleger,
Spengler,	Bodenleger,
Dachdecker,	Steinmetz,
Heizung- und Sanitär,	Maler und Anstreicher,
Elektro,	Aufzugsanlage,
Holz- und	Schlosser,
Kunststoffenster,	Gärtner.

Es können auch Generalunternehmeranbote gelegt werden.

Abgabetermin: Donnerstag, 28. Jänner 1988, 15 Uhr.

Anbotseröffnung: Freitag, 29. Jänner 1988, 11 Uhr.

Die Anbote sind in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit der Aufschrift „Anbot — nicht öffnen! — Bauvorhaben, 8, Stolzenthalergasse 14" an den Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds in 1082 Wien 1, Lichtenfelsgasse 3, Erdgeschoß, rechts, abzugeben.

Arbeitsbeginn: Mitte März 1988.

MALEREI
ANSTRICH
TAPETEN

POLLERES

A-1120 WIEN, Murlingengasse 13/20
Tel. 0 22 2/87 12 95
1120 WIEN, Ignazgasse 16
Tel. 0 22 2/87 26 67

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien vom 2. Dezember 1987, betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung.

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

§ 1.

(1) Lagerungen von losen Materialien, wie Sand, Kies, Erde, Bauschutt, Müll, Kehricht und dgl, die geeignet sind, durch Staubentwicklung Personen zu gefährden oder zu belästigen oder die Umgebung zu verunreinigen, sind gegen Staubentwicklung wirksam zu schützen (zB durch Abdecken).

(2) Diese Verpflichtung besteht für Lagerungen auf Grundstücken, die zum öffentlichen Gut gehören oder im Privateigentum stehen, und zwar unabhängig davon, ob die Lagerungen in Behältnissen (zB Containern) oder ohne solche erfolgen.

§ 2.

(1) Die Verpflichtung zur Vornahme geeigneter Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs 1 trifft denjenigen, der die Lagerungen vorgenommen hat sowie den über die gelagerten Materialien Verfügungsberechtigten.

(2) Bei Lagerungen innerhalb von Gebäuden haftet der Gebäudeeigentümer, ansonsten der Liegenschaftseigentümer der Behörde gegenüber für alle dieser Verordnung widersprechenden Zustände in seinem Gebäude oder auf seiner Liegenschaft neben den gemäß Abs 1 Verpflichteten.

§ 3.

Wird die Verpflichtung im Sinne des § 1 Abs 1 nicht entsprochen, hat die Behörde nötigenfalls, unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, den im § 2 genannten Personen die Hintanhaltung der Staubentwicklung aufzutragen.

§ 4.

Die Wirksamkeit der gemäß § 3 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person eines gemäß § 2 Verpflichteten nicht berührt.

§ 5.

Besteht infolge einer Staubentwicklung, hervorgerufen durch Lagerungen im Sinne des § 1 Abs 1, eine die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr oder führt die Staubentwicklung zu einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung, kann die Behörde die im § 3 vorgesehenen Maßnahmen auch ohne vorangegangenes Verfahren auf Kosten jener Personen anordnen und durchführen, die gemäß § 3 als Bescheidadressaten in Betracht gekommen wären.

§ 6.

Den Organen der Behörde und den von ihr beauftragten Personen ist zur Feststellung eines durch Staubentwicklung hervorgerufenen Übelstandes und zu dessen Beseitigung der jederzeitige Zutritt zu allen Teilen von Gebäuden und Liegenschaften, von denen die Staubentwicklung ausgeht, zu gestatten; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften Bedacht zu nehmen.

§ 7.

(1) Die Gebote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Wien geregelt sind.

(2) Handlungen oder Unterlassungen, die nach der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 13. Mai 1982, betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 1982 — MA 62 — I/12/82), kundgemachten im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 21/1982, verboten sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 10 000 S geahndet.

§ 9.

Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Magistrat.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 64

TÜREN
EIN ÖSTERREICHISCHES QUALITÄTSERZEUGNIS

ING. REINBERG
Holzindustrie Ges. m. b. H.
1160 Wien, Roseggergasse 15, Tel 92 55 16, 92 01 46
Telex 111879
St. Pölten, Hafingerweg 1, Tel. 0 27 42/63 3 33, 67 3 08
FS 15/621

48. (PrZ 2083, P 48.) In Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni / 6. August 1973 zwischen dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Wien gemäß § 33 Abs 3 Bundesstraßengesetz (BStrG) 1971, genehmigt mit Beschluß des Wiener Gemeinderats vom 20. November 1973, PrZ 2369/73, wird die unentgeltliche Übertragung des Gstes 488/1 aus EZ 516, KatG Margareten, an die Republik Österreich – Bundesstraßenverwaltung genehmigt. (§ 20 WStV.)

(Die Abstimmung über das Geschäftsstück erfolgt bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats.)

49. (PrZ 2055, P 50.) 1) Die Errichtung der städt Wohnhausanlage in 5, Margaretenstraße 105 – Pannaschgasse 6, und des Schulzubaus nach dem zur Zahl MA 24 – 8729/992/92 vorgelegten Entwurf der Architekten Dipl Ing Dr techn Werner Obermann, 19, Hardtgasse 7, und Mag arch Günther Schuster, 13, Schloßberggasse 6d, mit einem Gesamterfordernis von 117 216 000 S wird genehmigt. Davon entfallen 94 584 000 S auf den Wohnhausbau und 22 632 000 S auf den Schulzubau. 2) Die für das Jahr 1992 erforderliche Baurate des städt Wohnhauses von 24 000 000 S ist auf Haushaltsstelle 1/8463/010 des Voranschlags für das Jahr 1992 bedeckt. 3) Die für das Jahr 1992 erforderliche Baurate für den Schulzubau im Betrag von 6 000 000 S ist auf der Haushaltsstelle 1/2101/010 des Voranschlags für das Jahr 1992 bedeckt. 4) Für das restliche Krediterfordernis ist in den Voranschlägen der folgenden Jahre Vorsorge zu treffen.

(Redner zur Geschäftsordnung: Die GRe Hummel und Dinhof.)

(Über Punkt 2 des Antrags sowie über die restlichen beantragten Punkte wird getrennt abgestimmt.)

50. (PrZ 1953, P 157.) Der Abschluß der zur Baureifgestaltung der Liegenschaft EZ 354 u a, KatG Leopoldstadt, notwendigen Transaktion, das ist der Verkauf des Gstes 3887/4, EZ 5836, KatG Leopoldstadt, an den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds zwecks Einbeziehung in den Bauplatz zu den im Bericht der MA 69 vom 13. Mai 1992, Zl MA 69-1-T-2/310/91, angeführten Bedingungen wird genehmigt. (§ 20 WStV.)

(Die Abstimmung über das Geschäftsstück erfolgt bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats.)

51. (PrZ 1944, P 159.) In Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni / 6. August 1973 zwischen dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Wien gemäß § 33 Abs 3 Bundesstraßengesetz (BStrG) 1971, genehmigt mit Beschluß des Wiener Gemeinderats vom 20. November 1973, PrZ 2369/73, wird die unentgeltliche Übertragung der Gste 485/3 und 485/4 aus EZ 270, 486/3 aus EZ 470, und 488/104 aus EZ 529, alle KatG Floridsdorf, an die Republik Österreich – Bundesstraßenverwaltung genehmigt. (§ 20 WStV.)

(Die Abstimmung über das Geschäftsstück erfolgt bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats.)

Berichterstatter: GR *Kandl*

52. (PrZ 1956, P 160.) Der Abschluß des Mietvertrags zwischen der Rotaco – BürohausvermietungsgesmbH und der Stadt Wien, vertreten durch die MA 26 – Amtshäuserverwaltung, wonach die Stadt Wien das Objekt 2, Rotensterngasse 9–11, für die Unterbringung der Verwaltungsakademie mietet, wird unter den im vorgelegten Mietvertrag ersichtlichen Vertragsbedingungen genehmigt.

(Redner: Die GRe Mag Ruth Becher und Kenesei sowie VBgm Mayr.)

(Schluß um 15.46 Uhr.)

Verordnung

Verordnung des Gemeinderats, mit der die Kanalgebührenordnung 1988 geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl Nr 687/1988, und auf Grund des § 10 Abs 1 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978, LGBl für Wien Nr 2/1978, in der Fassung des Gesetzes LGBl für Wien Nr 73/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die mit Beschluß des Gemeinderats vom 11. Dezember 1987 erlassene Kanalgebührenordnung 1988, PrZ 3867, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1987, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 24. März 1992, PrZ 987, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 15/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Gebühr für die Einleitung von Abwasser in einen öffentlichen Kanal wird mit 13,20 S je Kubikmeter festgesetzt."

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und Abscheidern sowie für die Erbringung besonderer Arbeitsleistungen und Beistellung von Geräten werden die Gebühren je angefangener Einheit wie folgt festgesetzt:

Räumungen

	S
1. Senk- und Sickergrubenräumung je Kubikmeter Aushub	90,—
2. Abscheiderräumung je Kubikmeter Aushub, ohne Vernichtungsgebühr	110,—
3. Überstundenzuschlag zu Z 1 und Z 2 je Kubikmeter Aushub	80,—
4. Vernichtungsgebühr für Aushub aus Benzin-, Öl-, Fett- und Seifenabscheidern, flüssig, neutral, bis 2 Prozent Halogengehalt, je kg	5,39
5. Vernichtungsgebühr für Aushub aus Benzin-, Öl-, Fett- und Seifenabscheidern, fest, neutral, bis 2 Prozent Halogengehalt, je kg	8,14
6. Zuschlag für Schlauchüberlängen bei Senk-, Sickergruben- und Abscheiderräumung, je Meter Überlänge	20,—

Abwasseruntersuchungen

7. Abwasseruntersuchung auf Sulfate, chlorierte Kohlenwasserstoffe und organische Lösungsmittel (Gaschromatograph)	1 530,—
8. Abwasseruntersuchung auf Schwermetalle, Floride, Sulfide, natürliche Öle und Fette	970,—
9. Abwasseruntersuchung auf Cyanide, freies Chlor, Chromate, Phenole sowie mineralische Öle und Fette	510,—
10. Einzelprobenentnahme	994,—
11. Temperatur- und pH-Meßgerät, Leihgebühr, je Tag	380,—
12. Probennahmegerät, Leihgebühr, je Tag	400,—

Stundenleistungen

13. Ingenieurstunde	465,—
14. Werkmeisterstunde	348,—
15. Elektrikerstunde	306,—
16. Mechanikerstunde	298,—
17. Arbeiterstunde	256,—
18. Überstundenzuschlag zu Z 13 und Z 14 von 6 bis 7 Uhr, 15 bis 22 Uhr und Samstag von 6 bis 22 Uhr, je Stunde	203,—
19. Überstundenzuschlag zu Z 15 bis Z 17 und Z 22 bis Z 31 von 6 bis 7 Uhr, 15 bis 22 Uhr und Samstag von 6 bis 22 Uhr, je Stunde	143,—
20. Sonn- und Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag von 22 bis 6 Uhr zu Z 13 und Z 14, je Stunde	406,—
21. Sonn- und Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag von 22 bis 6 Uhr zu Z 15 bis Z 17 und Z 22 bis Z 31, je Stunde	286,—

Fahrzeuge

22. Abscheiderfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	720,—
23. Einsatz-, Labor-, Werkstättenwagen, Mannschaftsbus, 4-t-Kipper, Unimog mit Kran, Plateauwagen, Radlader, mit Lenker, je Stunde	390,—
24. Hochdruckspülwagen, mit Lenker, je Stunde	720,—
25. Hochdruckspül-Saugwagen, mit Lenker, je Stunde	740,—
26. Supersauger, mit Lenker, je Stunde	1 050,—

27. Fäkalwagen, mit Lenker, je Stunde ..... 700,—
28. Pkw und Kleinbus, mit Lenker, je Stunde ..... 285,—
29. 8-t-Kipper mit Kran, mit Lenker, je Stunde ..... 530,—
30. 1 TV-Kanalauge einschließlich Fahrzeug und einem Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfällige Dokumentation und Bildherstellung, je Stunde ..... 1 485,—
31. 1 Hauskanal-TV-Anlage einschließlich Fahrzeug und einem Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfällige Dokumentation und Bildherstellung, je Stunde ..... 990,—

Geräte

32. Weitwarnleuchte, je Tag ..... 45,—
33. Handscheinwerfer, je Tag ..... 22,—
34. Notstromaggregat, 2,2 KVA, inkl Treibstoff und Schmiermittel, je Stunde ..... 235,—
35. Notstromaggregat, 28 KVA, inkl Treibstoff und Schmiermittel, je Stunde ..... 233,—
36. Notstromaggregat, 50 KVA, inkl Treibstoff und Schmiermittel, je Stunde ..... 361,—
37. Notstromaggregat, 300 KVA, inkl Treibstoff und Schmiermittel, je Stunde ..... 970,—
38. Trash-Pumpe (1 400 l/min), Tauchpumpe (40–80 l/sec), Exhaustor, inkl Treibstoff und Schmiermittel, je Stunde ..... 80,—
39. Tauchpumpe, 320 l/sec, je Stunde ..... 125,—
40. Notpumpenaggregat, 330 l/sec, ohne Transport, inkl Treibstoff und Schmiermittel, je Stunde ..... 457,—
41. Notpumpenaggregat, 1 000 l/sec, ohne Transport, inkl Treibstoff und Schmiermittel, je Stunde ..... 747,—"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

*

Verordnung

Verordnung des Gemeinderats, mit der ein Müllabfuhrabgabetarif 1993 erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl Nr 687/1988, und auf Grund des §§ 11 und 12 des Müllabfuhrgesetzes 1965, LGBl für Wien Nr 19/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl für Wien Nr 73/1990, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. Für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw deren Benützung wird vom Magistrat eine Abgabe eingehoben.

§ 2. Der Grundbetrag wird festgesetzt wie folgt:

1. für Kleingefäße (bis 50 Liter Inhalt) ..... 22,50 S;
2. für Großgefäße (über 50 Liter bis 110 Liter Inhalt) ..... 34,50 S;
3. für Großgefäße über 110 Liter Inhalt, ausgenommen die unter Z 4 angeführten Gefäße, erhöht sich der Grundbetrag von 34,50 S um jenen Hundertsatz, um den der Literinhalt des Großgefäßes 110 Liter übersteigt:
4. für Großgefäße mit 120 Liter und 240 Liter Inhalt mit jenem Betrag, der sich aus Z 2 und Z 3 für Gefäße mit 110 Liter bzw 220 Liter Inhalt ergibt.

§ 3. Bei Verwendung von Müllverdichtern erhöht sich der Grundbetrag für jedes Sammelgefäß um 30 von Hundert, gerundet auf einen vollen Schillingbetrag der im § 2 festgesetzten Beträge.

§ 4. In den Grundbeträgen gemäß §§ 2 und 3 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 von Hundert enthalten.

Artikel II

1. Der Müllabfuhrabgabetarif 1993 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten des Müllabfuhrabgabetarifs 1993 verliert der mit Verordnung des Gemeinderats vom 12. Dezember 1991, PrZ 3016 (Amtsblatt der Stadt Wien Nr 44/1991), festgesetzte Abgabetarif seine Wirksamkeit.

*

Verordnung

Verordnung des Gemeinderats, mit der die Wassergebührenordnung 1990 geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl Nr 687/1988, und auf Grund des § 20 Abs 2 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl für Wien Nr 10/1960, in der Fassung des Gesetzes LGBl für Wien Nr 73/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die mit Beschluß des Gemeinderats vom 15. Dezember 1989 erlassene Wassergebührenordnung 1990, PrZ 3819, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1989, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderats vom 14. Dezember 1990, PrZ 3675, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1990, wird wie folgt geändert:

In § 2 tritt an die Stelle des Betrags von 13,50 S ein Betrag von 16,80 S.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Bei erstmaliger Anwendung der im § 2 der Wassergebührenordnung 1990 festgelegten Wasserbezugsgebühr ist jener Verbrauch zugrundezulegen, der sich aus der Vervielfachung der seit der letzten Ablesung des Wasserzählers pro Tag durchschnittlich abgegebenen Wassermenge mit der Anzahl der Tage zwischen dem 31. Dezember 1992 und der ersten nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Ablesung des Wasserzählers ergibt.

Die pro Tag durchschnittlich abgegebene Wassermenge ist in der Weise zu ermitteln, daß der Wasserverbrauch zwischen der letzten vor und der ersten nach dem 31. Dezember 1992 vorgenommenen Wasserzählerablesung durch die Anzahl der zwischen diesen beiden Ablesungen gelegenen Tage geteilt wird.

*

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN
STADTBAUDIREKTION

Wir suchen

AKADEMIKER(INNEN)

mit abgeschlossenem Studium an einer technischen Universität der Studienrichtungen

Architektur, Raumplanung und Raumordnung, Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft.

Es erwarten Sie gehobene Aufgaben u. a. als Behördenorgan, im Spitalswesen (technische Service-Zentren), als Projektmanager für die umfangreichen Bauvorhaben der Stadt Wien u. v. a. m.).

Ihre schriftliche Bewerbung (mit Lebenslauf) richten Sie bitte an die

MAGISTRATSDIREKTION-STADTBAUDIREKTION, Dezernat 1, Rathaus, 1082 Wien, Telefon 40 00, Kl 82 7 11-13.

Dienstlegitimation Nummer 61 699 der Kanzleioffizialin Elisabeth *Petz;*

Dienstlegitimation Nummer 74 599 der Bediensteten der Stadt Wien Brigitte *Rathbauer;*

Dienstlegitimation Nummer 62 380 der Bediensteten der Stadt Wien Christina *Schlögl;*

Dienstlegitimation Nummer 58 571 der Bediensteten der Stadt Wien Sieglinde *Spurny;*

Dienstlegitimation Nummer 57 529 der Bediensteten der Stadt Wien Ilse *Stur;*

Dienstlegitimation Nummer 69 241 des Werkmeisters Christian *Valda;*

Dienstlegitimation Nummer 53 483 der Bediensteten der Stadt Wien Dr Ulrike *Wisleitner-Fennesz.*

Der Dienstausweis Nr BV 10/1766 von Herrn Wolfgang *Schambeck,* geboren am 14. September 1971, wohnhaft in 1100 Wien, Quellenstraße 126/18, der ihn als Bezirksrat des 10. Bezirkes ausweist ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis Nr BV 1/1750 von Herrn Dr Erich *Schmid,* geboren am 18. September 1929, wohnhaft in 1010 Wien, Rockhgasse 4/70, der ihn als Bezirksrat des 1. Bezirkes ausweist ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis Nr BV 19/1378 von Herrn Hubert *Eder,* geboren am 23. Oktober 1937, wohnhaft in 1190 Wien, Börnergasse 15/7/8, der ihn als Bezirksvorsteher-Stellvertreter des 19. Bezirkes ausweist ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

*

(MA 63 – Allg 1273/97.)

Verlautbarung

betreffend Befähigungsprüfungen für das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und das Gewerbe des Großhandels mit Giften.

Der Landeshauptmann hat gemäß § 12 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3. Juli 1998 über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und das Gewerbe des Großhandels mit Giften, BGBl II Nr 215, den Termin zur Ablegung der Befähigungsprüfungen für die obgenannten Gewerbe in Wien im Jahre 1998 für die Zeit vom 19. bis 30. Oktober 1998 festgelegt.

Ansuchen um Zulassung zu den Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin – das ist bis zum 7. September 1998 – schriftlich an den Landeshauptmann im Wege der Magistratsabteilung 63, 1011 Wien, Wipplingerstraße 8, zu richten. Dem Ansuchen sind die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden, die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege nach §§ 2 bzw 7 der genannten Verordnung, anzuschließen. Nähere Auskünfte können im Prüfungsreferat der Magistratsabteilung 63 eingeholt werden, Telefon (01) 534 36-971 43, 971 44 oder 971 46 DW.

Gemäß § 23a Abs 1 GewO 1994 wird im Rahmen dieser Prüfung auch die Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbilungsgesetzes, BGBl Nr 142/69, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 67/97, als eigener Prüfungsteil durchgeführt.

Für Personen, die

1. bereits die Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes erfolgreich abgelegt oder bei einer unter § 23a Abs 2 Z 1 GewO 1994 fallenden Prüfung den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden oder einen Ausbilderkurs gemäß § 29g des Berufsausbildungsgesetzes erfolgreich besucht oder eine gemäß § 29h des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehaltene Prüfung bestanden oder eine gemäß § 29h des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehaltene Ausbildung absolviert haben, oder

2. unter die Übergangsbestimmungen des Artikels III Z 1 Abs 1 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl Nr 232, fallen und dies im Verfahren betreffend die Zulassung zur Prüfung nachweisen, hat der Prüfungsteil Ausbilderprüfung gemäß § 23a Abs 1 GewO 1994 zu entfallen.

Wien, am 7. Juli 1998

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 63

*

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates, mit der für die Herstellung oder Verstärkung einer Abzweigleitung von einem städtischen Wasserrohrstrang die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird.

Aufgrund des § 6a Abs 1 und Abs 7 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl für Wien Nr 10/1960, in der Fassung des Gesetzes LGBl für Wien Nr 33/1994, wird verordnet:

ARTIKEL I

§ 1. Für die Herstellung oder Verstärkung einer Abzweigleitung von einem städtischen Wasserrohrstrang ist eine Abgabe zu entrichten.

§ 2. Der Einheitssatz beträgt 1 780 S.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Sie ist auf die ab diesem Zeitpunkt eintretenden Tatbestände anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Mai 1994, PrZ 1542/94, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 25/1994, ihre Wirksamkeit. Sie findet jedoch weiter Anwendung bei der Festsetzung der Anschlußabgabe für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelegenen Zeiträume.

Der Vorsitzende:
Rudolf Hundstorfer

EDIFICIO
Bauvorbereitungs- und Bauträger
Gesellschaft mbH

Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibende Stelle: EDIFICO – Bauvorbereitungs und Bauträger GesmbH, 1090 Wien, Spitalgasse 2, Hof 13, Telefon (01) 406 74 34, Fax (01) 406 74 36.

Bauvorhaben: Adaptierung des „ALTEN ALLGEMEINEN KRANKENHAUSES – WIEN" für Zwecke der Universität Wien.

Gegenstand der Ausschreibung: Bautischlerarbeiten (Türen) – Hirnforschungszentrum – Code 1F/173/1.

Leistungsfristen: ca September 1998 bis Dezember 1998.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Der EDIFICIO erwächst durch die Annahme des Angebotes keine Verpflichtung gegenüber den Anbotstellern.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 20. Juli 1998 bei der EDIFICO eingesehen und gegen Nachweis der Bezahlung von 1 500 S inkl MWSt auf das Konto der EDIFICO bei der Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nr 0124-01238/00, BLZ 11000 bis 7. August 1998 bei der EDIFICO bezogen werden.

Angebotstermin: Die Angebotsfrist endet am 10. August 1998 um 12.00 Uhr. Die Angebote sind fristgerecht entweder am Postwege oder persönlich bei der EDIFICO abzugeben. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Angebotseröffnung: Die Angebotseröffnung findet am 10. August 1998 um 14.00 Uhr in den Räumlichkeiten der EDIFICO statt.

REIMOSER GmbH
8181 ST. RUPRECHT/R. 259, TEL. 03178/2400-0, FAX 03178/2400-33
SPEZIALUNTERNEHMEN FÜR METALLVERARBEITUNG
Sämtliche Bauschlosserarbeiten sowie Sonderanfertigungen in allen Metallen

Jede Tür ein Einzelkönner
Reinberg-Gesellschaft m.b.H.
A-1230 Wien, Jochen-Rindt-Straße 15, Tel: 01 / 616 32 40 - 0, Fax: 01 / 616 08 35
REINEX TÜREN

(MA 1 – 437/98.)

Beschluß des Gemeinderates vom 2. Juni 1999, Pr.Z. 82/99-GIF Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete; Änderung

Die Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 8/1997 und 3/1998, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Grabungsleiter/-leiterin
Restaurator/Restauratorin
von archäologischen Fundobjekten
Saisontechniker-/technikerin
für den Bereich der Stadtvermessung

Schema IV, Verwendungsgruppe A, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 3"

jeweils mit abgeschlossener Hochschulbildung

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Rudolf Hundstorfer

*

(MA 1 – 437/98.)

Entschließung des Bürgermeisters

mit der die Entschließung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten geändert wird.

Aufgrund der §§ 69, 71 und 91 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 17/1999, wird verordnet:

Die Entschließung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39/1996 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Für den Bereich des Magistrats mit Ausnahme des vom Wiener Zuweisungsgesetz erfaßten Bereichs übertrage ich die Aufnahme in den Gemeindedienst den in den §§ 2 bis 6 angeführten Dienststellen im jeweils angeführten Umfang.

(2) Für den vom Wiener Zuweisungsgesetz erfaßten Bereich übertrage ich die Aufnahme in den Gemeindedienst dem Leiter der in § 3 Abs. 2 Wiener Zuweisungsgesetz genannten Dienstelle in dem im § 7 angeführten Umfang."

2. Im § 3 lautet die Textierung bei der Dienststelle MA 41 wie folgt:
„Magistratsabteilung 41: Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen, Saisontechniker/-technikerinnen,"

3. § 7 lautet:

„§ 7. Dem Leiter der in § 3 Abs. 2 Wiener Zuweisungsgesetz genannten Dienststelle obliegt unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 4 zweiter Satz Wiener Zuweisungsgesetz die Aufnahme von Bediensteten
1. nach der Dienstordnung 1994, mit Ausnahme der Beamten der Verwendungsgruppe A,
2. nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995, mit Ausnahme der Bediensteten, die für eine Verwendung auf einem Dienstposten vorgesehen sind, für den eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen werden soll,
3. nach der Dienstvorschrift für Lehrlinge,
4. als Hilfsarbeiter nach der Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete,
5. nach dem Hausbesorgergesetz."

4. § 8 lautet:

„§ 8. Die Zuweisung des Personals übertrage ich wie folgt:
1. dem Magistratsdirektor hinsichtlich der rechtskundigen Bediensteten,
2. im Bereich des Magistrats mit Ausnahme des vom Wiener Zuweisungsgesetzes erfaßten Bereiches
   a) den in den §§ 3 bis 6 bezeichneten Dienststellen hinsichtlich der dort angeführten Bediensteten,
   b) den zuständigen Dienstaufsichtsstellen des Magistrats hinsichtlich der nicht unter Z 1 und Z 2 lit. a angeführten Bediensteten,
3. im vom Wiener Zuweisungsgesetz erfaßten Bereich dem Leiter der in § 3 Abs. 2 Wiener Zuweisungsgesetz genannten Dienststelle unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 4 zweiter Satz Wiener Zuweisungsgesetz hinsichtlich der nicht unter Z 1 angeführten Bediensteten."

5. Z 1 bis 4 treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(MD-VfR – 914/99.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien vom 15. Juni 1999 über die Feststellung der Betriebsaufnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 Wiener Zuweisungsgesetz.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Wiener Zuweisungsgesetztes, LGBl. für Wien Nr. 17/99, wird verordnet:

1. Es wird festgestellt, dass der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der in § 1 Abs. 1 Z 5 Wiener Zuweisungsgesetz genannten Gesellschaft „WIENER STADTWERKE Holding AG" der 11. Juni 1999 ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der in § 1 Abs 1 Z 1 bis 4 Wiener Zuweisungsgesetz genannten Gesellschaften „WIENSTROM GmbH", „WIENGAS GmbH", „WIENER LINIEN GmbH & Co KG" und „BESTATTUNG WIEN GmbH" jeweils der 12. Juni 1999 ist.

Der Magistratsdirektor:
Dr. Ernst Theimer

*

Landesgesetzblatt

Das am 25. März 1999 ausgegebene 20. Stück enthält ein Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 10. und 12. Bezirk.

Das ebenfalls am 25. März 1999 ausgegebene 21. Stück enthält ein Gesetz, mit dem ein Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgegesetz (Wr RFAG) erlassen wird.

Das am 29. März 1999 ausgegebene 22. Stück enthält eine Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Wortfolge im § 1 Abs 1 des Ausländergrunderwerbsgesetzes, LGBl für Wien Nr 33/1967, verfassungswidrig war.

Das am 14. April 1999 ausgegebene 23. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung über zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete.

Das am 16. April 1999 ausgegebene 24. Stück enthält eine Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Das am 20. April 1999 ausgegebene 25. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren geändert wird.

ZWETTLER BAUGESELLSCHAFT M.B.H.
HOCHBAU • TIEFBAU • FERTIGTEILBAU
PLANUNG • GENERALUNTERNEHMERBAU
1070 WIEN, ZIEGLERG. 35 • TEL. 01/ 52 64 691
FAX 01/ 52 64 691-17

(MA 21B – Plan Nr 7130.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 263 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Sahulkastraße, Laxenburger Straße, Kornauthgasse und dem Linienzug 1–4 im 10. Bezirk, KatG Inzersdorf Stadt, beschlossen hat.

*

(MA 21B – Plan Nr 7242.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 267 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Anton-Baumgartner-Straße, Altmannsdorfer Straße, Meischlgasse, Trasse der U-Bahnlinie 6, Erilaweg und Erlaaer Schleife im 23. Bezirk, KatG Erlaa und Inersdorf, beschlossen hat.

Die Beschlusstexte und die dazugehörigen Planbeilagen können vom Tage dieser Kundmachung an in der Magistratsabteilung 21B während der Parteienverkehrsstunden eingesehen werden, wobei auch Vervielfältigungen dieser Operate bestellt werden können.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21B

*

Kundmachung der Magistratsabteilung 21C Stadtteilplanung und Flächennutzung Nordost

Flächenwidmungs- und Bebauungspläne

(MA 21C – Plan Nr 7271.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 400 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Erzherzog-Karl-Straße, Siebenbürgerstraße, Kagraner Anger, Linienzug 1–2 und Linienzug 2–4 (Trasse der ÖBB Wien–Staatsgrenze Laa an der Thaya) im 22. Bezirk, KatG Kagran und Stadlau, beschlossen hat.

*

(MA 21C – Plan Nr 7266.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 258 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Rothergasse, Stadlauer Straße, Linienzug 1–3, Linienzug 3–4 (ÖBB-Trasse der Ostbahn Stadlau–Marchegg), Stadlauer Straße, Erzherzog-Karl-Straße, Linienzug 5–6 (ÖBB-Trasse der Ostbahn Laa der Thaya) und Linienzug 6–7 im 22. Bezirk, KatG Kagran und Hirschstetten, sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien beschlossen hat.

*

(MA 21C – Plan Nr 7296.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 278 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kartouschgasse, Linienzug 1–2, Quadenstraße, Maschlgasse, Cizekplatz, Maschlgasse und Linienzug 3–4 (Trasse der Ostbahn Stadlau–Marchegg) im 22. Bezirk, KatG Hirschstetten, Aspern und Breitenlee, beschlossen hat.

(MA 21C – Plan Nr 7274.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 276 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Eßlinger Hauptstraße, Linienzug 1–2, Kaposigasse, Ultzmanngasse, Bambergergasse, Reinholdgasse und Lannesstraße im 22. Bezirk, KatG Eßling, beschlossen hat.

Die Beschlusstexte und die dazugehörigen Planbeilagen können vom Tage dieser Kundmachung an in der Magistratsabteilung 21C während der Parteienverkehrsstunden eingesehen werden, wobei auch Vervielfältigungen dieser Operate bestellt werden können.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21C

*

(MA 15-II-Norm 323/2000.)

Verordnung

des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Pharaoameisen (Pharaoameisenverordnung), die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Schaben (Schabenverordnung), die Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien sowie die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Fütterung von Wasservögeln an der Alten Donau einschließlich Kaiserwasser geändert werden.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Pharaoameisen (Pharaoameisenverordnung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 17/1984, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

„§ 7. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hiefür in § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe."

Artikel II

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Schaben (Schabenverordnung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 11/1995, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

„§ 7. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hiefür in § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe."

Artikel III

Die Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 69/1964, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„§ 5. Wer dieser Kundmachung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hiefür in § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe."

Artikel IV

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Fütterung vom Wasservögeln an der Alten Donau einschließlich Kaiserwasser, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 4/1988, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hiefür in § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe."

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wien, 17. November 2000

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15